

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit hat in der Stadt Lüdinghausen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine zu fördern und zu stärken sowie die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen und zu beleben. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Eine Förderung erfolgt nur für Gruppen und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Förderung von Sportvereinen erfolgt nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Lüdinghausen. Alle Maßnahmen der Jugendförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Gruppen und Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 9,00 € je Mitglied. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise über die Mitgliederzahl verlangt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Verein keinem übergeordneten Verband oder Organisation angehört.

4. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Gruppen und Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit ihre Gültigkeit.